



---

## Kurzinformation

### Zur freiwilligen Kastration von Sexualstraftätern

---

In Deutschland ist sowohl eine reversible chemische<sup>1</sup> als auch eine dauerhafte operative<sup>2</sup> Kastration von männlichen Sexualstraftätern rechtlich möglich, sofern diese freiwillig erfolgt. Die Voraussetzungen der Kastration sind im Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG)<sup>3</sup> geregelt. Nach § 2 Abs. 2 KastrG ist eine Kastration dann möglich, wenn der Betroffene einen abnormen Geschlechtstrieb<sup>4</sup> aufweist, der nach seiner Persönlichkeit und bisherigen Lebensführung die Begehung von schwerwiegenden Sexualstraftaten, Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten im Sinne der §§ 176-178, 211, 212, 223-227 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>5</sup> erwarten lässt und die Kastration nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um dieser Gefahr zu begegnen und damit dem Betroffenen bei seiner künftigen Lebensführung zu helfen.

- 
- 1 Die chemische Kastration erfolgt insbesondere durch die Einnahme von Antiandrogenen, d. h. von Medikamenten, die die Produktion und Freisetzung der männlichen Sexualhormone (Androgene), vor allem des Testosterons, hemmen.
  - 2 Eine operative Kastration erfolgt durch Entfernung der Keimdrüsen (Orchiektomie).
  - 3 Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG) vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460). Eine englische Version des Gesetzestextes ist nicht verfügbar.
  - 4 Ein abnormer Geschlechtstrieb im Sinne des KastrG ist der auf die unbedingte Befriedigung sexueller Bedürfnisse zielende Trieb, der erheblich vom Normalverhalten eines Durchschnittsmenschen abweicht und als regelwideriger Körper- oder Geisteszustand einer Heilbehandlung bedarf.
  - 5 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), in englischer Fassung abrufbar unter [German Criminal Code \(Strafgesetzbuch – StGB\) \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/strafgesetzbuch_stgb/). Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 6. März 2024.

Neben dem Erfordernis einer informierten Einwilligung nach umfassender Aufklärung des Betroffenen (ggf. des Betreuers) setzt eine freiwillige Kastration von Sexualstraf Tätern die Vollen- dung des 25. Lebensjahres des Betroffenen und die Durchführung der Behandlung nach den Er- kenntnissen der medizinischen Wissenschaft voraus (§ 2 Abs. 1 KastrG). Dabei darf der mit der Kastration angestrebte Erfolg nicht außer Verhältnis zu den erwartbaren körperlichen oder seeli- schen Nachteilen der Behandlung stehen.

Eine Zwangskastration ist unzulässig und würde gegen das Grundrecht der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)<sup>6</sup> und der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG versto- ßen.<sup>7</sup> Zur Evaluierung der Kastrationsbehandlung haben die Länder Gutachterstellen eingerichtet, die zumeist den Landesärztekammern zugeordnet sind.<sup>8</sup> Ohne Prüfung und Bestätigung der Gut- achterstelle ist die Vornahme einer Kastration gemäß § 7 Nr. 1 KastrG strafbar.<sup>9</sup>

Praktische Relevanz hat in Deutschland vor allem die chemische Kastration durch Medikamen- teneinnahme.<sup>10</sup> Dabei handelt es sich nicht um eine Kastration im Sinne der Ausschaltung der Fortpflanzungsfähigkeit, sondern um eine medikamentöse Behandlung eines als pathologisch er- achteten Sexualtriebs mit dem Ziel, diesen zu mindern. Sie kann auf Grundlage der Indikation einer paraphilen Störung bei Sexualstraf Tätern erfolgen. Diagnose und Therapie werden in medi- zinischen Leitlinien beschrieben. Hier ist die Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde wie der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung zu nennen, die sich wiederum auf die Leitlinie der World Federation of Societies of Biological Psy- chiatry bezieht.<sup>11</sup>

---

6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478), in englischer Fassung abrufbar unter [Basic Law for the Federal Republic of Germany \(ge- setze-im-internet.de\)](#).

7 Entwurf eines Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden, BT-Drs. V/3702, S. 6; Golbs, Ulrike (Hrsg.), KastrG, 1. Auflage 2012, Rn. 2.

8 Vgl. etwa § 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmög- lichkeiten vom 29. Januar 1971 Berlin (GVBl. 1971, 324), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160); Golbs, Ulrike (Hrsg.), KastrG, 1. Auflage 2012, § 5, Rn. 7.

9 BT-Drs. V/3702, S. 21; Golbs, Ulrike (Hrsg.), KastrG, 1. Auflage 2012, § 5, Rn. 2, 3.

10 Report to the German Government on the visit to Germany carried out by the European Committee for the Pre- vention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT), 1. Juni 2017, S. 60, abrufbar un- ter [CPT-Bericht-2015-eng.pdf \(bmj.de\)](#).

11 Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde; Deutsche Gesellschaft für Sexual- forschung, Behandlungsleitlinie Störungen der sexuellen Präferenz, 2007, Springer Verlag, abrufbar unter <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-7985-1775-2>; World Federation of Societies of Biological Psychi- atry, Guidelines for the pharmacological treatment of paraphilic disorders, 2020, abrufbar unter <https://pub- med.ncbi.nlm.nih.gov/32452729/>.

Das KastrG selbst verlangt nicht, dass eine antiandrogene Therapie mit einer Psychotherapie kombiniert werden muss. Die medikamentöse Behandlung<sup>12</sup> paraphiler Störungen bei Straftätern sollte gemäß den medizinischen Leitlinien aber als Teil eines multiprofessionellen Gesamtbehandlungsplans mit begleitender Psycho- und Soziotherapie erfolgen. Grundsätzlich handelt es sich bei Paraphilien der wissenschaftlichen Literatur zufolge um chronische Störungen, die nicht selten einer lebensbegleitenden Therapie bedürfen.

Die Aussetzung des Straf- bzw. Maßregelvollzugs zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden sein. Dazu kann die Therapie einer diagnostizierten paraphilen Störung gehören – das Einverständnis des Patienten vorausgesetzt. Die Weisungen gelten in diesem Fall für die Dauer der Bewährung, üblicherweise fünf Jahre. Für eine Beendigung der Therapie können klinisch wichtige Gründe sprechen, die in der „Change or Stop of Lowering Testosterone Medication Skala“ aufgeführt sind (COSTlow Scale). Neben unerwünschten Medikamentenwirkungen oder einer Minderung des Schweregrades der Paraphilie gehört dazu auch der Wunsch des Betroffenen nach Sexualität. Das Absetzen der antiandrogenen Medikamente bei Sexualstraf Tätern erfolgt über einen geplanten Auslassversuch, in den verschiedene Fachleute einbezogen werden und für den einzel-fallbezogen eine Vereinbarung erarbeitet wird.<sup>13</sup>

\* \* \*

---

12 Die eingesetzten Medikamente lassen sich in drei Gruppen unterteilen: Antidepressiva, steroidale Antiandrogene und Gonadotropin-Releasing-Hormon (GnRH)-Analoga.

13 Voss, Tatjana et al., Wenn ja, wie lange? – Dauer antiandrogener Behandlung von Sexualstraf Tätern mit paraphilen Störungen, In: Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie, 2016, 10, S. 21–31.